

GR 88 / 2007

237 - W.1.1

Reglement über die Wasserversorgung
(Wasserversorgungsreglement der Stadt Dübendorf)
Genehmigung
Antrag und Weisung an den Gemeinderat

Ausgangslage

Der Bund überlässt die Wasserversorgung den Kantonen (Art. 76 Bundesverfassung [BV]). Im Kanton Zürich ist es Aufgabe der Gemeinden, die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes sicherzustellen (§ 27 Wasserwirtschaftsgesetz [WWG]). Die Gemeinden können einen Teil ihrer Aufgaben an private Wasserversorgungsunternehmen übertragen, haben aber in diesem Fall eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen (§ 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 WWG).

Die 1894 gegründete Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf und die 1931 gegründete Genossenschaft Wasserversorgung Geeren-Gockhausen-Tobelhof sind private Genossenschaften im Sinn des Gesetzes (Art. 828 OR). Sie haben seit jeher unabhängig von der Politischen Gemeinde Dübendorf bestanden und an deren Stelle die Bevölkerung von Dübendorf mit Wasser versorgt. Die Genossenschaften sind im Besitz der kantonalen Grundwasserkonzessionen und Eigentümer der Grundstücke und Werkanlagen, die der Wasserversorgung dienen. Die Genossenschaften erfüllen ihre Aufgabe nicht gewinnorientiert und betreiben das Unternehmen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 96 vom 21. März 2006 hat der Stadtrat von der rechtlichen Ausgangslage Kenntnis genommen und das Ressort Tiefbau mit den weiteren Arbeiten beauftragt. In der Folge wurde ein Reglement für die Sicherstellung der Wasserversorgungen auf dem Gemeindegebiet Dübendorf sowie ein Vertragsentwurf für den Leistungsauftrag an die beiden Wasserversorgungen ausgearbeitet.

Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf vom 31. Januar 2004 (rev. vom 5. September 2005) legt die notwendigen Anlagen für die ordnungsgemäße Versorgung des heutigen und zukünftigen Siedlungsgebietes von Dübendorf, Hermikon, Gfenn und Stettbach mit Trink-, Brauch- und Löschwasser fest; es wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 101 vom 21. März 2006 genehmigt. Gleichzeitig wurde die Genossenschaft Wasserversorgung Geeren-Gockhausen-Tobelhof aufgefordert, ein GWP für das von ihr ver-

Stadt Dübendorf

Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom 5.7.2007

sorgte Gebiet bis Ende 2007 zu erstellen und dem Stadtrat zur Genehmigung einzureichen.

Konzession oder verwaltungsrechtlicher Vertrag

Mit einer Konzession verleiht das Gemeinwesen dem privaten Versorgungsunternehmen ein Recht zur Sondernutzung einer im Gemeingebrauch stehenden Sache, zur Ausübung einer Tätigkeit oder zur Erfüllung bestimmter Staatsaufgaben. Diese Tätigkeit kann aber auch mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag an die Wasserversorgung übertragen werden.

Aufgrund der langen Vorgeschichte und der qualitativ hervorragenden Arbeit sowie der umsichtigen Führung der beiden Genossenschaften besteht kein Anlass, die Tätigkeit dieser selbständigen Genossenschaften durch das engere Rechtsverhältnis einer Konzession einzuschränken. Der Stadtrat hat sich deshalb für einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ausgesprochen, mit welchem die beiden Genossenschaften einen Leistungsauftrag erhalten.

Der Inhalt des verwaltungsrechtlichen Vertrages wird zu einem wesentlichen Teil im kommunalen Wasserversorgungsreglement vorgezeichnet. Je detaillierter dieses Reglement ist, desto kürzer kann der Vertrag ausfallen.

Der verwaltungsrechtliche Vertrag mit den beiden Genossenschaften ist nicht Bestandteil dieser Vorlage. Im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach den Richtlinien des vorliegenden Wasserreglements haben der Stadtrat und die beiden Versorgungsunternehmen den Inhalt des Vertrages (Leistungsauftrag) einvernehmlich festzulegen. Damit die weiteren Verhandlungen geführt werden können, ist das Wasserreglement zu erlassen.

Das Wasserreglement

Durch das Wasserreglement werden u.a. folgende Punkte geregelt:

- Aufgaben der Wasserversorgung
- Trägerschaft der Wasserversorgung
- Abgrenzung der Verantwortungsbereiche bei einer Mehrheit von Wasserversorgungsunternehmen auf Gemeindegebiet (Genossenschaften Wasserversorgung Dübendorf und Tobelhof-Gockhausen-Geeren)
- Grundsätze für Planung, Erstellung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen samt Leitungsnetz; inhaltliche Abstimmung mit Erschliessungsplan und generellem Wasserversorgungsprojekt
- Umfang der Lieferpflicht in sachlicher und räumlicher Hinsicht
- Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung

Auf Antrag des Tiefbauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, das Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement der Stadt Dübendorf) vom 5. Juli 2007 zu genehmigen.
2. Die Weisung Nr. 60 wird genehmigt.
3. Mitteilungen durch Protokollauszug an
 - Gemeinderat durch Weisungund je unter Beilage einer Weisung an
 - Mitglieder Stadtrat
 - Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf
 - Genossenschaft Wasserversorgung Tobelhof-Gockhausen-Geeren
 - Büro Gemeinderat Dübendorf, c/o A. Spitale
 - Abteilungsleiter
 - Tiefbauvorstand
 - Tiefbauamt (2-fach)
 - Akten

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

Rolf Butz
Stadtschreiber